

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15.06.1992 wird folgender

Vertrag

zwischen

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Augustastr.1, 45879 Gelsenkirchen
- vertreten durch den Vorstand -

nachfolgend VRR-AöR genannt

dem Verkehrsunternehmen

.....
.....

- vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführer -

nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt

und der

verfassten StudentInnenschaft gemäß § 53 HZG NRW
und § 45 KunstHG NRW der

.....

- vertreten durch den Allgemeinen

StudentInnenausschuss (AStA) gemäß § 55 HZG NRW
und § 47 KunstHG NRW -

nachfolgend VS genannt

geschlossen.

Präambel

In dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierendenschaft im VRR-Gebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,
- einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

schließen die Vertragspartner nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

(1) Die VS erwirbt für alle ordentlichen StudentInnen Fahrtberechtigungen (Semesterticket). Das Semesterticket ist für den Geltungszeitraum

- für die Universitäten und Kunsthochschulen für das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März und für das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September
- für die Fachhochschulen für das Wintersemester vom 1. September bis zum 28./29. Februar und für das Sommersemester vom 1. März bis zum 31. August

gültig.

Der Geltungsbereich der Fahrausweise entspricht dem aktuellen Stand der Tarifbestimmungen zum Semesterticket (Anlage 1).

Diese Fahrtberechtigungen sind nicht übertragbar.

(2) Folgende Personen werden von diesem Vertrag ausgenommen:

1. Gasthörer/innen sowie ZweithörerInnen.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
3. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
4. StudentInnen, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
5. Alle StudentInnen, die sich im Urlaubssemester befinden.

6. Alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
7. StudentInnen, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades (Bachelor oder Master) oder der Praxisphase im Studium außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen.

§ 2

Änderung des Fahrplanangebotes

- (1) Fahrplanangebot im Sinne dieses Vertrages ist das Angebot, das darauf gerichtet ist, im unmittelbaren Bereich von Hochschuleinrichtungen den StudentInnen zu ermöglichen, mit Verkehrsmitteln des ÖPNV diese Einrichtungen zum Zwecke des Studiums zu erreichen.
- (2) Soweit das Verkehrsunternehmen beabsichtigt, das bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Fahrplanangebot zu ändern, insbesondere zu verringern, ist die VS berechtigt, in die Entscheidungsfindung dergestalt eingebunden zu werden, dass sie zunächst von dem Verkehrsunternehmen über das Vorhaben informiert wird. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, in gemeinsamen Gesprächen das Vorhaben zu diskutieren.

Falls aus für die VS nachvollziehbaren terminlichen Gründen die gemeinsamen Gespräche nicht möglich sein sollten, können diese entfallen. Die Informationspflicht bleibt davon unberührt. Für dieses Abstimmungsverfahren wird von der VS ein(e) Ansprechpartner(in) genannt.

- (3) Besteht bei der VS der Wunsch nach einer Änderung des Fahrplanangebotes, so hat die VS die Gründe hierfür dem Verkehrsunternehmen darzulegen. Das Verkehrsunternehmen ist daraufhin verpflichtet, diesen Wunsch auf seine Durchführbarkeit hin zu überprüfen und mit der VS die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.
- (4) Die letztendliche Entscheidung über das Fahrplanangebot liegt bei den Verkehrsunternehmen.

§ 3

Fahrausweise

- (1) Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen der VRR AöR, dem betreffenden Verkehrsunternehmen, der VS und unter Einbeziehung der Hochschulverwaltung einvernehmlich geregelt. Diese nach Satz 1 einvernehmlich festgelegten vertrieblichen Regelungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Hochschulverwaltung, VS und VU gesondert festgelegt.
- (2) Die nach Absatz 1 abzuschließende Vereinbarung hat u.a. zu berücksichtigen, dass die VS bzw. die Hochschulverwaltung im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages oder bei Exmatrikulation die StudentInnen und die Verkehrsunternehmen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen hat.
- (3) Die VRR AöR erhält 4 Wochen vor Semesterbeginn von der VS jeweils 2 Ticketmuster.
- (4) Semestertickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen StudentInnenausweis gültig.
- (5) StudentInnen können mit dem Semesterticket, soweit betrieblich möglich, ganztägig ein Fahrrad im Verbundgebiet VRR (Preisstufe E) und montags bis freitags ab 19:00

- Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig eine weitere Person im Verbundgebiet VRR (Preisstufe E) mitnehmen.
- (6) Der Inhaber eines Semestertickets hat bei der Inanspruchnahme der so genannten Linienbedarfsverkehre (AST-AnrufSammelTaxi) den ermäßigten Fahrpreis je Fahrt für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr zu entrichten.
 - (7) Die Fahrtberechtigungen gelten ansonsten im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.
 - (8) Bei Widersprüchen zwischen der Vereinbarung nach Absatz 1 und diesem Vertrag haben die Regelungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 4

Fahrgelderstattung und Kündigung eines VRR-Abonnements (Ticket 1000/Ticket2000)

- (1) Bei Tod oder Exmatrikulation ist die VS berechtigt, gegen entsprechenden Nachweis das Fahrgeld nach den Tarifbestimmungen für das Semesterticket zu erstatten. In der Schlussabrechnung des Semesters sind solche Beträge abzusetzen. Der Erstattungsanspruch ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets das Ticket 2000/Ticket1000 persönlich abonniert haben, können diese Abonnements zum Beginn des jeweiligen Semesters beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.
- (3) Bei Verlust des StudentInnenausweises mit Fahrtberechtigungseindruck wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Veränderungen der Fahrtberechtigungseintragungen im StudentInnenausweis machen die Fahrtberechtigung ungültig.

§ 5 Preise

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Preis des Semestertickets für das Wintersemester 2015/2016:

21,06 € je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.).
- (2) Der VRR wird den Preis des Semestertickets nach Absatz 1 erstmals mit Wirkung zu Beginn des Sommersemesters 2016 anpassen. Zur Preisfortschreibung wird folgende Formel angewendet:
 - a. Ausgangspreis: 21,06 € je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.)
 - b. Der Ausgangspreis gemäß Buchst. a wird um den Prozentsatz, um den der VRR-Tarif über das gesamte Ticketsortiment mit Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR durchschnittlich angepasst (durchschnittlich gewichtete Ticketanpassung) wird, angepasst.Maßgeblich ist jeweils der letzte aktuelle Beschluss des Verwaltungsrats zur Tarifanpassung.
- (3) Der VRR wird den Preis des Semestertickets je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.) für alle folgenden Semester jährlich jeweils mit Wirkung zu Beginn des Sommersemesters anpassen. Zur Preisfortschreibung wird folgende Formel angewendet:

- a. Ausgangspreis ist der Preis des Semestertickets je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.) des jeweils vorherigen Semesters.
- b. Der Ausgangspreis gemäß Buchst. a wird um den Prozentsatz, um den der VRR-Tarif über das gesamte Ticketsortiment mit Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR durchschnittlich angepasst (durchschnittlich gewichtete Ticketanpassung) wird, angepasst.

Maßgeblich ist jeweils der letzte aktuelle Beschluss des Verwaltungsrats zur Tarifierung.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Preis des Semestertickets jeweils zum Sommersemester 2016, 2017 2018 und 2019 zuzüglich zur durchschnittlich gewichteten Ticketanpassung mit einem Zuschlag in Höhe von 0,45 € je Monat je StudentIn versehen wird.

Die Anpassung des Preises des Semestertickets richtet sich ab dem Wintersemester 2019/2020 ausschließlich nach Absatz 3.

- (5) Das Verkehrsunternehmen oder der VRR teilen der VS jeweils 6 Monate vor Beginn eines Semesters den jeweils für das Semester geltenden Preis des Semestertickets mit. Die Pflicht der VS zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises des Semestertickets bleibt davon unberührt.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle StudentInnen, ausgenommen die in § 1 aufgeführten Personengruppen, ist seitens der VS an das betreffende Verkehrsunternehmen ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Preises für ein Semester auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen:

- jeweiliger Vertragspartner -
Konto Nr.
bei der
(BLZ.....)
- Stichwort: Semesterticket -
- Kassenzettel -

- (2) Auf die Gesamtschuld leistet die VS Abschlagszahlungen nach folgenden Regelungen:

Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen für das Sommersemester ist die Anzahl der StudentInnen im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der StudentInnen im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der StudentInnen) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des Semestertickets multipliziert. Der ermittelte Betrag ist in sechs gleichen Raten fällig:

- Das erste Sechstel jeweils zum 15.03./15.04. bzw. 15.09./15.10. eines jeden Jahres
- Die folgenden Sechstel jeweils zum 03. der nachfolgenden Monate des Semesters

- (3) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semesterschluss fällig und an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Darüber hinaus ist dem Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR AöR und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen

der VS innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.

- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 4%-Punkten über den Drei-Monats-Euribor zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die VS. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, daß StudentInnen nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind, oder die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die VS, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. dessen kommunale Gebietskörperschaften, die VRR AöR oder eines der Verbundunternehmen geltend zu machen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2015 / 2016 gem. § 1 in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag bis zum Beginn des Wintersemesters gemäß § 1 für das nächste Wintersemester und bis zum Beginn des Sommersemesters gemäß § 1 für das nächste Sommersemester per Einschreiben kündigen (Kündigungsfrist ein Jahr).

§ 8

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die VS erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid die Maßnahme untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des Semestertickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die StudentInnen weitergegeben werden kann, gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht der VS für den Fall als vereinbart, daß durch eine Urabstimmung oder das Rektorat eine Preiserhöhung bzw. die entsprechende Änderung der Beitragsordnung verbindlich abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der VRR AöR und dem Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni mit eingeschriebenem Brief zugegangen ist.

- (3) Die VRR AöR und/ oder das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht entsprechend § 6 eingehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die VRR AöR und/oder das Verkehrsunternehmen sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- (5) Das Vertragsverhältnis erlischt im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Beginn des auf die Kündigungserklärung folgenden Semesters.

§ 9
Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 10
Wirksamkeit des Vertrages

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen bzw. der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Gelsenkirchen,

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

,

Verkehrsunternehmen

,

vertreten durch den AStA

Anlage

Anlage 1 Tarifbestimmungen des VRR-SemesterTicket

Anlage 2 Vertriebliche Festlegung zur Fahrtberechtigung gemäß § 3 Abs 1 dieses Vertrag

